

Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	V/743
Änderungsblatt-Nr.:	1
Einreicher:	Oberbürgermeister

öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in den Bereichen Kfz-Zulassung und Fahrerlaubniswesen zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg

Änderung:

Beschlussvorschlag:

Dem Beschlussvorschlag wird folgender Satz neu angefügt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen im Vertragstext, die sich aus dem Genehmigungsverfahren im Ministerium für Inneres und Sport M-V ergeben, vor Unterschriftsleistung ohne weiteren Beschluss einzufügen. Die Stadtvertretung ist nachträglich darüber zu informieren.

Die Verwaltungsvereinbarung wird in den folgenden Passagen geändert:

1. Im Satz 2 der Präambel ist die Formulierung „Die Stadt nimmt somit ...“ zu ändern in „Der Oberbürgermeister der Stadt nimmt somit ...“. Im Satz 3 der Präambel ist die Formulierung „Die Regionalstandorte des Landkreises ...“ zu ändern in „Der Landrat nimmt an den Regionalstandorten des Landkreises ...“. Im Satz 4 der Präambel ist die Formulierung „Für alle Einwohnerinnen und Einwohner, mit Wohnsitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ...“ zu ändern in „Für alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, sowie alle juristische Personen, Behörden und Vereinigungen, die ihren Sitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte haben ...“.
2. Im § 1 Satz 1 ist die Formulierung „...Aufgaben nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ...“ zu ändern in „...Aufgaben nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG), des Pflichtversicherungsgesetzes (PfIVG) und nach den aufgrund dieser Gesetze erlassener straßenverkehrsrechtlicher Rechtsverordnungen (StVZO, FZV, GebOst u. a.) sowie der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (EG-FGV) ...“. Die Aufgabenaufzählung im Bereich des Zulassungswesens ist um die Aufgaben „Versicherung an Eides statt nach § 5 StVG“ und „Zuteilung von Ausfuhrkennzeichen“ zu ergänzen.

Die Aufzählung der anzuwendenden Gesetze für den Bereich des Fahrerlaubniswesens ist um das „Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)“, das „Fahrlehrergesetz (FahrIG)“ und ebenfalls um die aufgrund dieser Gesetze erlassener straßenverkehrsrechtlicher Rechtsverordnungen (GebOst u. a.) zu ergänzen. Die Aufgabenaufzählung im Bereich Fahrerlaubniswesen ist um die Aufgabe „Versicherung an Eides statt nach § 5 StVG“ zu ergänzen.
3. Die Überschrift des § 2 ist von „Personalzuweisung“ in „Personalausstattung“ zu ändern. Im Satz 2 ist die Formulierung „... in die Stadtverwaltung Neubrandenburg ...“ zu ändern in „... zur Stadt Neubrandenburg ...“ und anstelle von „§§ 128 bis 133 Beamtenrechtsrahmengesetz“ ist „§ 27 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ zu nennen.

4. In § 7 „Schlussbestimmungen“ ist der Satz 3 zu streichen, da das Schriftformerfordernis durch § 167 Abs. 5 KV M-V geregelt wird.

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift ist die Formulierung „Beschäftigten und/oder Beamten (im Folgenden Arbeitnehmer genannt)“ zu ändern in „Arbeitnehmern und Beamten (im Folgenden Beschäftigte genannt)“.

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 sind nach dem Wort „Stadt“ die Wörter „im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft“ zu ergänzen.
2. Der Begriff „Kosten“ ist einheitlich für die gesamte Verwaltungsvereinbarung inkl. der Anlagen durch den Begriff „Aufwendungen“ zu ersetzen.
3. Der § 2 ist wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Aufwendungen

1. In die Abrechnung nach den §§ 3 und 4 dieser Anlage werden sämtliche für die Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft übertragenen Aufgaben angefallenen Aufwendungen der Stadt bzw. des Landkreises einbezogen. Hierzu gehören Personalaufwendungen (inkl. Umlagezahlungen), Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, bilanzielle Abschreibungen, sonstige laufende Aufwendungen und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Umlagen.
2. Die Aufwendungen, die der Landkreis für das nach § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft abgeordnete Personal getragen hat, teilt der Landkreis der Stadt zum Quartalsende mit. Diese Aufwendungen werden in die Ermittlung der Gesamtaufwendungen der Stadt einbezogen.
3. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 öffentlich-rechtlicher Vertrag trägt die Kosten für die Zulassungsbescheinigungen 1 und 2, Klebesiegel sowie der Siegelplaketten die jeweils für die Aufgabe örtlich zuständige Behörde.“

Neubrandenburg, 06.06.2012

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister